

## **Neufassung der Satzung der Stadt Meerbusch**

### **über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) und §§ 1 bis 6, 8, 9 Absatz 1, 12 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 21 bis 24, 31 Absatz 1 Nr. 2, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2019 (ab 01.08.2020 geltende Fassung, GV.NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) und Tätigkeitsort in der Stadt Meerbusch.

(2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz oder Tätigkeitsort außerhalb des oben bezeichneten Ortes liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Tätigkeitsort begründet.

(3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 86 SGB VIII.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Förderung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung von Kindern, die mit ihrem ersten Wohnsitz in der Stadt Meerbusch gemeldet sind, zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die Kindertagespflegepersonen haben die gesetzlichen Eignungs- sowie Qualifikationsvoraussetzungen nach §§ 23, 43 SGB VIII i. V. m. §§ 21 ff KiBiz in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen und entsprechend dem Jugendamt nachzuweisen. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach den Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 3**

##### **Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII. Für die Förderung wird nach Antragsstellung der Sorgeberechtigten sowie Vorlage einer Kopie des Betreuungsvertrages ein pauschalierter wöchentlicher Betreuungsumfang durch die Stadt Meerbusch festgelegt. Änderungen im Betreuungsumfang sind dem Jugendamt spätestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Jugendamt spätestens 4 Wochen vor Betreuungsende mitzuteilen.

(2) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Gefördert werden in der Regel bis zu 9 Stunden täglich, insgesamt nicht mehr als 45 Stunden wöchentlich. Der Mindestbetreuungsumfang liegt bei 15 Betreuungsstunden pro Woche.

(3) Wird die Kindertagespflege im Rahmen einer Randzeitenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines schulischen Betreuungsangebotes gem. § 23 Abs. (1) KiBiz in Anspruch genommen, so erfolgt die Bezuschussung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im nachgewiesenen erforderlichen Umfang.

Hierbei gilt in der Regel eine Obergrenze von insgesamt 55 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit durch öffentlich geförderte Betreuungsangebote.

#### § 4

#### Gewährung/Höhe der Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

(1) Das Jugendamt gewährt Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII. Diese umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Darüber hinaus wird für die Mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit eine Stunde pro Woche und Kind vergütet. Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung sowie die Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung. Diese Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Maßgeblich für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist der auf volle Betreuungsstunden gerundete beantragte Betreuungsumfang zuzüglich zweier Betreuungsstunden, die zur Flexibilisierung des Betreuungsverhältnisses dienen. Eine Vergütung der Flexibilisierungsstunden setzt die tatsächliche Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson voraus.

Bei der Berechnung des monatlichen Auszahlungsbetrages wird von 4,348 Wochen im Monat ausgegangen und entsprechend auf volle Zahlbeträge auf- oder abgerundet. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in Form einer Überweisung jeweils zum 25. eines Monats für den vorangegangenen Monat.

(2) Die Zahlbeträge für die laufende Geldleistung sowie die Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhöhen sich – bezogen auf den Sachaufwand sowie die Förderleistung nach Anlage 1 dieser Satzung – gemäß § 24 Abs. (3) Nr. 9 KiBiz jeweils zum 01.08. eines Jahres analog § 37 KiBiz entsprechend der prozentualen Fortschreibungsrate, die auch für die jährliche Anpassung der Kindpauschalen für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gilt, mindestens jedoch um 1,5%.

(3) Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben wird für den Sachaufwand eine Pauschale auf Grundlage der steuerlich absetzbaren Betriebskostenpauschale unter Berücksichtigung des privatrechtlich erhobenen Verpflegungsbeitrages gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016 (IV C 6 - S 2246/07/10002 :005, BStBl I 2016, 1236) gezahlt. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Familie oder im Rahmen der Verwandtenpflege betreuen, erhalten 17% des Pauschalbetrages für den Sachaufwand. Soweit die Kindertagespflegeperson überwiegend nicht mit ihr verwandte Kinder im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit betreut, wird auch für die Verwandtenpflege die volle Pauschale ausgezahlt.\*<sup>1</sup>

Gemäß § 51 Abs. (1) KiBiz kann das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Verpflegungsentgelts in der Kindertagespflege zulassen. Die Höhe des für den Jugendamtsbereich Meerbusch angemessenen Verpflegungsentgeltes wird in Anlage 2 dieser Satzung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. In der betreuungsfreien Zeit (Urlaub, Krankheit) ist der Betrag entsprechend zu kürzen. Darüberhinausgehende privatrechtliche Beiträge sind gemäß KiBiz ausgeschlossen und führen zu einem vollständigen oder anteiligen Widerruf der Bewilligung.

(4) Der Pauschalbetrag für die Förderleistung richtet sich nach der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson in Anlehnung an das Tarifentgelt im Öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung individueller Aspekte wie Betreuungszeiten oder Besonderheiten in der Betreuung. Näheres ist in Anlage 1 der Satzung geregelt.

(5) Für außergewöhnliche Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr werktags, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen werden 2,00 € pro Stunde zusätzlich gewährt.

(6) Für Kinder mit festgestellter Behinderung im Sinne von § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird – vorbehaltlich der Prüfung vorrangiger Leistungen – der 2fache Satz der laufenden Geldleistung

---

\*<sup>1</sup> vom 01. Januar 2024 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 05. März 2024 – 51.07.01

gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson die Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten nachweisen kann oder eine solche Zusatzqualifikationsmaßnahme begonnen hat. Das Betreuungsangebot ist für die Dauer der Betreuung dieses Kindes um einen Platz zu reduzieren.

(7) Die Betreuung von Mehrlingen (Drillinge und mehr) wird auf Grund des erhöhten Pflegeaufwandes bis zum Zeitpunkt der Erlangung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung mit dem 1,2fachen Satz der laufenden Geldleistung vergütet.

(8) Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, kurzfristig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertretungsweise ein Kind für die Dauer der Erkrankung einer Kindertagespflegeperson zu betreuen, erhalten für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden den 1,5fachen Satz der laufenden Geldleistung.

## **§ 5**

### **Beginn und Dauer der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson**

(1) Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt mit dem ersten Betreuungstag gemäß Betreuungsvertrag unbefristet bis zu einer Änderung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses, sofern tatsächlich eine Betreuung stattfindet.

Die Eingewöhnungszeit umfasst in der Regel die ersten vier Wochen der Betreuung, kann jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausgeweitet werden.

Beginnt ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats, wird die laufende Geldleistung für den vollen Monat gewährt. Sofern ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats beginnt, wird für diesen Betreuungsmonat der halbe Monatsbetrag gezahlt. Änderungen im Betreuungsumfang sind maximal einmal pro Quartal jeweils zum Beginn oder zur Mitte eines Kalendermonats möglich. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder im Fall eines Zuständigkeitswechsels erfolgt eine taggenaue Abrechnung und Einstellung der laufenden Geldleistung zum jeweiligen Kündigungstermin bzw. zum Datum der Fallübergabe.

(2) Die Geldleistung wird nur für tatsächlich stattfindende Betreuung gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Weiterzahlung der Geldleistung, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erbracht wird in folgenden Fällen:

- a) Im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist der Fachberatung am 1. Krankheitstag bis spätestens 9:00 Uhr anzuzeigen. Ab dem 3. Krankheitstag ist dem Jugendamt ein ärztliches Attest vorzulegen.
- b) Im Fall von Erholungsurlaub sowie Fortbildungen der Kindertagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage sowie 2 Regenerationstage im Jahr (ausgehend von 5 Betreuungstagen pro Woche), sofern die Abwesenheiten mit den Sorgeberechtigten abgestimmt und dem Jugendamt mitgeteilt wurden. Alle Abwesenheiten, die nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, stellen Urlaubstage dar.
- c) Im Fall von vorübergehenden Abwesenheiten der betreuten Kinder bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht mehr als 6 aufeinanderfolgende Kalenderwochen überschreiten.

Alle übrigen, über Punkt a) bis c) hinausgehende Fälle, in denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der laufenden Geldleistung in Abzug gebracht.

## **§ 6**

### **Erstattung von Qualifizierungs- und Fortbildungskosten sowie Sozialversicherungsaufwendungen**

(1) Auf Grundlage der laufenden Geldleistung nach Anlage 1 dieser Satzung erstattet das Jugendamt Meerbusch Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. (2) SGB VIII i. V. m. § 49 Abs. (3) KiBiz die folgenden nachgewiesenen Sozialversicherungsaufwendungen:

- a) Zu 100% für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie zu einer angemessenen freiwilligen Höherversicherung.
- b) Jeweils zur Hälfte für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

(2) Kindertagespflegepersonen nach § 1 Abs. (1) dieser Satzung erhalten einen Zuschuss gemäß § 46 Abs. (4) KiBiz sobald der tätigkeitsvorbereitende Teil nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert wurde. Die übrigen Kosten werden im Rahmen der Erstqualifizierung für die Dauer einer Zweckbindungsfrist von 2 Jahren in monatlichen Teilbeträgen erstattet, sobald der tätigkeitsbegleitende Teil abgeschlossen wurde und mindestens ein Kind aus Meerbusch betreut wird.

(3) Die Kosten für das im Rahmen der Erstqualifizierung vorgeschriebene Erste-Hilfe-Training am Kind werden bei entsprechendem Nachweis zu 100% erstattet.

(4) Für die vorgeschriebene Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen betreuen oder zukünftig betreuen, erfolgt eine Erstattung zu 100% sobald ein Meerbuscher Kind mit Behinderung betreut wird.

(5) Die gemäß § 24 Abs. (3) Nr. 4 KiBiz vorgeschriebenen Fortbildungsstunden werden Kindertagespflegepersonen nach § 1 Abs. (1) dieser Satzung bei entsprechendem Nachweis bis zur Höhe des im KiBiz hierfür vorgesehenen Landeszuschusses erstattet.

## **§ 7**

### **Erhebung von Elternbeiträgen**

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Abs. (1) SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

(1) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt nach § 43 Abs. (3) Satz 6 SGB VIII unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über alle wichtigen Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Änderungen in der Anzahl der betreuten Kinder sowie der Betreuungszeiten
- Änderungen der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung
- Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung des Kindes durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Kopie des vollständigen und von der Kindertagespflegeperson sowie der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Betreuungsvertrages,
- alle von der Kindertagespflegeperson ausgefüllten Antragsunterlagen zur Bezuschussung von Kindertagespflege gem. §§ 22, 23 SGB VIII,

- alle von den Personensorgeberechtigten ausgefüllten Antragsunterlagen zur Gewährung einer Bezuschussung zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23 SGB VIII inklusive der Arbeitszeittennachweise, sowie geeigneter Einkommensnachweise
- eine Erklärung, dass ein abweichendes Verpflegungsentgelt vereinbart wurde.

Die Bewilligung und Auszahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 14.06.2023

Christian Bommers  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 03.07.2023 im Amtsblatt, in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.